

- b) zu Stabsfeldwebeln der Reserve
Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab
Divisionskommandeur;
- c) bis zum Dienstgrad Hauptmann der Reserve einschließlich
die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee
und der Militärbezirke;
- d) ab Dienstgrad Major der Reserve
der Minister für Nationale Verteidigung.

Pflichten und Rechte der Reservisten

§12

(1) Während der Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen haben die Reservisten die Pflichten und Rechte, wie sie in gesetzlichen Bestimmungen, Befehlen, Anordnungen und Dienstvorschriften für die Angehörigen des aktiven Dienstes der Nationalen Volksarmee festgelegt sind.

(2) Die Reservisten unterliegen den Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen für Angehörige der Reserve der Nationalen Volksarmee.

§ 13

Die Reservisten sind verpflichtet:

- a) den Anordnungen der Wehrkreiskommandos Folge zu leisten;
- b) stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren;
- c) sich ständig beruflich und politisch zu qualifizieren;
- d) durch die Mitarbeit in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse und in der Gesellschaft für Sport und Technik ihre militärischen Kenntnisse zu vervollkommen;
- e) die staatlichen und militärischen Geheimnisse zu wahren und für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vor Gericht, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, die Aussagegenehmigung beim zuständigen Wehrkreiskommando einzuholen;
- f) der Meldepflicht gemäß der Ordnung über die Erfassung der Wehrpflichtigen nachzukommen.

§14

Die Reservisten haben das Recht:

- a) den Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrersatzdienst zu stellen;
- b) ihren Dienstgrad mit dem Zusatz — der Reserve — zu führen;
- c) verliehene Auszeichnungen und Ehrenzeichen auch an der Zivilkleidung zu tragen.

§15

(1) Unteroffiziere mit mehr als 10 Jahren im aktiven Wehrdienst und Wehrersatzdienst und Offiziere erhalten das Recht, während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve bei besonderen Anlässen (Staatsfeiertagen, Empfängen, Festveranstaltungen und Feierlichkeiten der Nationalen Volksarmee) die Uniform zu tragen.

(2) Die Soldaten auf Zeit und die Berufssoldaten sind entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. II S. 53) zu behandeln.

§16

Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird beendet:

- a) mit der Versetzung oder Wiedereinstellung in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrersatzdienst;
- b) wenn das Höchstalter der Reserve erreicht ist;
- c) bei dauernder Dienstuntauglichkeit für den Wehrdienst. Die Entscheidung darüber trifft in offensichtlichen Fällen der Leiter des Wehrkreiskommandos, in allen anderen Fällen die Musterungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreten;
- d) beim Tod des Wehrpflichtigen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird für die Dauer des Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht unterbrochen.

(3) Offiziere der Reserve, deren Zugehörigkeit zur Reserve in Ehren beendet ist oder Offiziere, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst entlassen werden, behalten ihren Dienstgrad mit dem Zusatz — außer Dienst — (a. D.).

Sie haben die gleichen Rechte wie die Offiziere der Reserve.

Schlußbestimmungen

§17

Reservisten, die der Einberufung zur Ableistung des Reservistenwehrdienstes oder der Untersuchung auf Diensttauglichkeit nicht nachkommen, können nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes bestraft werden.

§18

Diese Reservistenordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht